W 9.26) D. v. 18 Jul. 1801. in mat. patr. N. 9.

Versuch
einer
doctrinellen Auslegung
des
siebenten Friedensartikels
von Lüneville.

Germanien 1801.

Inhalt.

Einleitung . . . . Seite 1

Erster Abschnitt.

Von dem Subjecte, das Entschädigung leisten soll.

§. 1. Uebernommene Verbindlichkeit zur Entschädigung. 4
§. 2. Von dem Reiche. 6
§. 3. Oder von allen seinen Ständen. . . 7
§. 4. Zweifel gegen diese Erklärungsart. . 8
§. 5. Rechtfertigung der obigen Erklärungsart. a) durch den grammatischen Bau der Periode. 9
§. 6. b) durch das Gesetz des Widerspruchs. 9
§. 7. c) durch den Beweis falscher Voraussetzungen. 10
§. 8. d) durch die Verhandlungen zu Rastadt. 11
§. 9. Und zwar *a*) durch die Anträge der französischen Minister bey dem Congresse zu Rastadt. 14
§. 10. *b*) durch die hierauf erfolgte Bewilligung der Reichsfriedens-Deputation. 15
§. 11. Fortsetzung des Vorigen. . . 17
§. 12. Folgesätze aus dem Vorigen. a) Die Reichsverfassung in jeder Hinsicht muß erhalten werden. 18
§. 13. b) Wo möglich, muß jeder Stand, oder es müssen doch die vorzüglichsten erhalten werden. 19
§. 14. c) Außer den Säcularisirungen können auch andere Entschädigungsarten Statt finden. 20
§. 15. Anwendung der gezogenen Resultate auf die Interpretation des Lüneviller Friedens. 22

Zweyter Abschnitt.

Von dem Subjecte, das entschädiget werden soll.

§. 1. Begriff der Entschädigung. . . 25
§. 2. Es kann nur von der verhältnißmäßigen Entschädigung die Rede seyn. . . . 26
§. 3. Wer soll entschädiget werden? . . 26
§. 4. Nur teutsche Fürsten. . . 27
§. 5. Nicht der Prinz von Oranien, als Statthalter der vereinigten Niederlande. . . 27
§. 6. Nicht der Großmeister von Maltha. . 29
§. 7. In wie fern der Großherzog von Toscana Anspruch auf Entschädigung machen könne. 30
§. 8. Nicht die geistlichen Fürsten, die jenseits des Rheines verlieren. . . . 32

§. 9. Denselben gebühret jedoch eine Entschädigung im weitläufigen Verstande. . . . 34
§. 10. Von der Entschädigung der geistlichen Fürsten, welche diesseits des Rheines von ihren Besitzungen verlieren. 35
§. 11. Gehören die Reichsgrafen zu dem Subjecte, welches entschädiget werden soll? . 37
§. 12. Oder die Titular-Fürsten?. . . 43
§. 13. Oder solche Reichsgrafen, welche nur ritterschaftliche oder sonst unmittelbare Besitzungen haben? 44
§. 14. Gehöret Oestreich wegen Abtretung des Breisgaues zu dem entschädigungsfähigen Subjecte? 44

Dritter Abschnitt.

Von dem Objecte, für welches Entschädigung geleistet werden soll.

§. 1. Quantität und Qualität des Objects. 47
§. 2. Die Quantität der Entschädigung ist dem verlornen Objecte gleich, weniger der Rata der Einzelnen an dem ganzen Schaden. 47
§. 3. Der Beweis liegt a) in dem Grundsatze der Gesamtverbindlichkeit Aller zur Entschädigung. 48
§. 4. b) In andern Artikeln des Friedens von Lüneville. 50
§. 5. Qualität des Verlornen. Hauptgrundsatz. 51
§. 6. Nur für den Verlust, welcher sich aus dem Frieden von Lüneville ergibt, muß Entschädigung geleistet werden. . . 52
§. 7. Das Verlorne muß ein Theil des Reiches gewesen seyn. . . . 52
§. 8. Nur für die verlornen Domainen hat eine Entschädigung Statt. . . 53
§. 9. Folgen. a) Für nicht eingegangene Einkünfte, Kriegsschäden, Kriegskösten u. d. gl. hat keine Entschädigung Statt. . . 55
§. 10. b) Für die zur französischen Souverainität gezogenen Besitzungen teutscher Fürsten hat keine Entschädigung Statt. . . 57
§. 11. Ein Einwurf wird widerleget. . 60
§. 12. c) Für den Verlust der Landeshoheit hat keine Entschädigung Statt. . 63
§. 13. d) Nicht für das Besteurungsrecht. 65
§. 14. e) Endlich nicht für die Unterthanen. 66

Kaum gab es jemals einen Friedensartikel, welcher so bald nach seiner Bekanntmachung so verschiedenartig ausgeleget wurde, als der siebente Artikel des Friedens zu Lüneville. Wenn Leidenschaften, vorzüglich der Eigennutz, die Menschen veranlassen, sich zu einem vorgefaßten Systeme zu bekennen; so sind sie nicht mehr zur Untersuchung geschickt. Alles muß ihrem vorgefaßten Systeme angepasset werden. Die weltlichen Fürsten, welche durch die Abtretung der jenseits des Rheines gelegenen Lande verlieren, glaubten in diesem Artikel das Vernichtungsurtheil aller geistlichen Staaten zu finden. Diese allgemeine Proscription aller geistlichen Fürsten schien ihnen um so mehr darin zu liegen, als sie außerdem nicht einsehen konnten, wie sie sammt und sonders so vollkommen, als sie es erwarteten, ihre Entschädigung erhalten würden; zumal da nach dem fünften Artikel des Lüneviller Friedens auch der Großherzog von Toscana mit zur allgemeinen Theilung der geistlichen Staaten berufen sey, und, weil er vollkommen entschädiget werden sollte, ein beträchtliches Loos von der Theilungsmasse hinweg nehmen würde. Wenn ein fremder

dem teutschen Reiche aufgedrungener Fürst vollkommen entschädiget werden sollte; wie konnte man es einheimischen teutschen Fürsten verargen, daß sie ihre Entschädigung bis zum letzten verlornen Manne, und bis zum letzten verlornen Thaler verlangten? Die Abgeordneten teutscher Fürsten eilten daher nach Paris, um daselbst von dem Mantel, aus welchem, wie zur Zeit des westphälischen Friedens, Entschädigungen geschnitten werden sollten, ein und das andere Stück an sich zu reissen; so gar solche Fürsten, die gar nichts jenseits des Rheines verloren, und Grafen, die gar keine reichsständische Besitzungen jenseits des Rheines hatten, glaubten in der allgemeinen Theilung aller geistlichen Staaten Etwas zu gewinnen. Die weltlichen Fürsten schickten aber nicht nur Abgeordnete nach Paris, welche in diesem Geiste, und in der Voraussetzung einer allgemeinen Zernichtung aller geistlichen Staaten ihre Foderungen anbringen mußten; sondern sie traten auch mit einander in eine vertrauliche Correspondenz, deren Zweck war, vor Allem den Einfluß des geistlichen Standes bey der endlichen Bestimmung des Entschädigungswesens zu entfernen, und dagegen den Einfluß, welcher dem kaiserlichen Hofe nicht zu entziehen war, durch jenen der Höfe zu St. Petersburg und Berlin zu mäßigen; damit auf diese Weise der gänzliche Untergang der geistlichen Staaten vollendet, und ihnen eine reichliche Entschädigung für ihren Verlust jenseits des Rheines zuerkannt werden möge.

Die geistlichen Fürsten fanden in diesem Friedensartikel den Grundsatz aufgestellet, daß das Reich den Verlust, der sich aus dem Frieden von Lüneville ergebe, in Gesammtheit (collectivement) zu tragen habe. Gestützet auf diesem Grundsatze, und empöret durch die Ungerechtigkeit, mit welcher man auf sie allein die Entschädigungslast wälzen wollte, trugen sie daher darauf an, daß das gesammte Reich die Entschädigung zu leisten verbunden, und ihnen nichts weiter, als ihre Rata, zuzutheilen berechtiget sey. Einige wollten dabey keinen einzigen Stand des Reiches zu Grunde gehen lassen, sondern nach ausgemittelter Quota des gesammten Verlustes aus den Beyträgen aller Einzelnen eine Masse formiren, und solche an die Entschädigungsfähigen vertheilen. Andere glaubten, die Staaten jener geistlichen Stände, welche durch den Verlust, welchen sie durch die Abtretung der jenseits des Rheines liegenden Lande erlitten haben, sehr geschwächet worden wären, oder schon an sich selbst in ihrer bisherigen Eigenschaft keinen besondern Einfluß auf die Regierung des teutschen Reiches hätten, müßten zur Entschädigung verwendet, und von der Entschädigungs-Rata, welche der ganze geistliche Stand zu tragen habe, abgeschrieben werden.

Bey diesen von einander so sehr abweichenden Systemen, bey deren Aufstellung man den richtigen Grundsätzen der Auslegungskunde nicht immer gefolget zu seyn scheinet, will ich den Versuch machen,

den siebenten Artikel des Lüneviller Friedens nach den Regeln der doctrinellen Auslegungskunde zu deuten. Ich werde demnach in drey Abschnitten, von dem Subjecte, das Entschädigung leisten soll, von dem Subjecte, das entschädiget werden soll, endlich von dem Objecte handeln, wofür eine Entschädigung geleistet werden soll.

Erster Abschnitt.

Von dem Subjecte, das Entschädigung leisten soll.

§. 1.

Uebernommene Verbindlichkeit zur Entschädigung.

Wenn ein Krieg führender Staat an den ander durch einen Friedensschluß einen Theil seiner Land abtritt; so geschieht es nicht selten, daß der verlierende Staat auf eine andere Weise entschädiget werde Allein die Entschädigung der einzelnen Gutsbesitze der abgetretenen Lande hat nach allgemeinen Grundsätzen nicht Statt, weil in Hinsicht derselben nichts weiter, als der Souveraine, verändert wird. Wendet man diese allgemeine Bemerkung auf das teutsche Reich und desselben größere Gutsbesitzer an; so ist dieselbe, der besondern Verhältnisse und Vorzüge derselben ungeachtet, dennoch vollkommen anwendbar. —

Das teutsche Reich, nur glücklich im Frieden, weil seine Verfassung nur auf den Friedensstand berechnet ist, war immer unglücklich im Kriege. Die meisten Kriege endigten sich mit Abtretungen, ohne daß von Entschädigung der größern Gutsbesitzer in den abgetretenen Landen die Rede gewesen wäre; weil in Rücksicht ihrer nur das ehemalige Verhältniß zu Kaiser und Reich verändert wurde.

Allein nach dem nun geendigten Kriege sollten in den abzutretenden Staaten nicht nur die ehemaligen Verhältnisse zu Kaiser und Reich verändert werden; dieselben sollten auch als Eigenthum an die französische Republik übergehen, mithin die größern Güterbesitzer auch ihre Güter, oder die teutschen Reichsfürsten auch ihre Domainen verlieren. Der Kaiser willigte in seinem und des Reiches Namen Kraft des sechsten Artikels des Lüneviller Friedens wirklich ein:

„à ce, que la republique française possede desormais en toute souveraineté, et propriété les pays, et domaines, situés à la rive gauche du rhin. —"

Nun folget zwar aus dieser so gearteten Abtretung die Entschädigung der Verlierenden nicht nothwendig; denn warum sollten Fürsten den Verlust, welchen der Krieg herbey führte, nicht eben so allein und für sich tragen, als jeder Particulier, oder jede Gemeinde, deren Gebäude und Besitzungen durch den Krieg zerstöret wurden? Allein, um hundert verborg-

ene

ene und offenkündige Ursachen zu übergehen, wodurch die französische Republik auf das Entschädigungs-System verfiel; so führte schon die einzige Betrachtung, daß die Fürsten auch ihre Domainen und ihr Eigenthum verlieren sollten, natürlich auf diesen Punct hin. Der Entschädigungs-Grundsatz wurde daher von Frankreich aufgestellet, und von dem Kaiser in seinem und des Reiches Namen bewilliget.

§. 2.
Von dem Reiche.

Wer hat aber die Verbindlichkeit zur Entschädigung übernommen, oder wer ist das Subject, das entschädigen soll? — Der siebente Artikel des Friedens stellet mit vollkommener Bestimmtheit den Satz auf:

„c'est à l'empire germanique collectivement, à supporter les pertes, resultantes des stipulations du présent traité."

es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß das Reich das Subject sey, welches entschädigen soll. — Man versteht in dem gemeinen Sprachgebrauche unter dem Worte Reich nur einige, besonders südliche Provinzen Teutschlands. Wäre das Wort Reich in dem Frieden zu Lüneville ohne allen Zusatz gebrauchet worden; so würde man nicht verfehlet haben, diesem Worte die so eben besagte Deutung zu geben, zumal da das nördliche Teutschland seine in dem härtesten Kampfe mit Frankreich begriffenen südlich wohnenden

enden Mitbrüder verlassen, und den Zustand der Neutralität ergriffen hat. Um aber nirgendwo einen Grund zu einer Deutung dieser Art zu geben, setzte der Friede hinzu: „c'est à l'empire germanique collectivement"; das Subject, welches die Entschädigung leisten soll, ist also nicht ein Theil des Reiches, nicht ein einzelner Stand des Reiches, nicht eine besondere Classe von Ständen, sondern das Reich in seiner Gesammtheit.

§. 3.

Oder von allen seinen Ständen.

Wenn das Reich die Verbindlichkeit zu irgend einer Leistung übernimmt; so muß der Regel nach diese Verbindlichkeit durch die Beyträge aller einzelnen Stände erfüllet werden. Eine Armee, oder eine bestimmte Summe Geldes, zu deren Stellung oder Zahlung das Reich sich verbindlich erkläret, wird durch die Beyträge der einzelnen Stände gestellet oder bezahlet. Die durch den Frieden von Lüneville von dem Reiche übernommene Verbindlichkeit zur Entschädigung kann also der Regel nach nicht anders, als durch die Beyträge aller einzelnen Stände erfüllet werden. Es folget demnach aus dem aufgestellten Princip, daß alle einzelne Stände des Reiches in Gesammtheit das Subject seyen, welches die Entschädigung leisten soll.

§. 4.

Zweifel gegen diese Erklärungsart.

Allein, wenn man gleich dieser Erklärungsart seinen Beyfall thetisch nicht versagen kann; so behauptet man doch, der Rechtsbegriff der gemeinsamen Entschädigung sey durch den Frieden selbst aufgehoben, da er auf die Unterhandlungen zu Rastadt hinweise, nach welchen die geistlichen Reichsstände das Subject seyen, welches die Entschädigung zu leisten verbunden sey. Es sey zwar richtig, sagt man, daß das Reich die Entschädigungsverbindlichkeit übernommen habe; es seyen aber durch den Frieden zugleich die Güter der geistlichen Reichsstände als Nationalgüter angewiesen worden, um aus denselben die Entschädigung leisten zu können. Wäre es darauf abgesehen gewesen, durch Beyträge aller einzelnen Stände die Entschädigung leisten zu lassen; so wäre es unnöthig gewesen, auf die förmlich zu Rastadt aufgestellten Grundsätze hinzuweisen. Da diese Hinweisung auf den Congreß zu Rastadt, und die daselbst aufgestellten Grundsätze doch einen vernünftigen Sinn haben müsse; so könne es nur dieser seyn, daß die geistlichen Reichsstände die Entschädigung zu leisten verbunden seyen.

§. 5.

Rechtfertigung der obigen Erklärungsart.
a) durch den grammatischen Bau der Periode.

Dieser Zweifel ungeachtet bestehet die oben (§§. 2. u 3.) gegebene Erklärungsart. Prüfet man den grammatischen Bau der Periode; so zeiget sich, daß in dem Vordersatze das Factum des von verschiedenen Fürsten und Ständen erlittenen Verlustes erzählet, und der Grundsatz der Gesammtverbindlichkeit aufgestellet, in dem darauf folgenden Satze aber eine dem Vordersatze vollkommen anpassende Schlußfolge gezogen werde:

„il est convenu, que l'empire sera tenu, de donner aux princes heréditaires, qui se trouvent depossedés a la rive gauche du rhin, un dedomagement, qui sera pris dans le sein du dit empire."

In dem Vordersatze, so wie in der Schlußfolge, wird demnach das Reich als das Subject aufgeführet, welches die Entschädigung leisten soll, ohne daß von dem geistlichen Stande allein die Erwähnung gemacht werde.

§. 6.

b) durch das Gesetz des Widerspruchs.

Die in dem Artikel eingeschalteten Worte: „en conformité des principes formellement etablis au congrés de Rastadt" können nicht wohl auf die ausschließende Verbindlichkeit der geistlichen Reichs-

stände

stände ausgedeutet werden. Nach dieser Deutungsart würde ein offenbarer Widerspruch in diesem Artikel liegen. Der Grundsatz wird unläugbar in demselben aufgestellet, daß das gesammte Reich (l'empire collectivement), mithin kein einzelner Theil oder Stand des Reiches, keine einzelne Classe von Reichsständen allein, zur Entschädigungsleistung verbunden sey. Neben demselben kann also der andere Grundsatz, daß die geistlichen Reichsstände, mithin eine Classe von Reichsständen allein, die Entschädigung zu leisten verbunden seyen, ohne einen offenbaren Widerspruch nicht bestehen. Eine Erklärungsart aber, welche einen Widerspruch voraus setzet, kann unmöglich unter mehreren die einzig richtige seyn.

§. 7.

c) durch den Beweis falscher Voraussetzungen.

Dieser Widerspruch hebet sich durch die Wendung nicht, mit welcher man die Staaten der geistlichen Fürsten in Nationalgüter umschaffen will: denn diese Voraussetzung ist offenbar falsch. Die Staaten der geistlichen Fürsten sind so wenig Nationalgüter, als es die Staaten der Erbfürsten sind. Die Erwerbungsarten jener sind den Erwerbungsarten dieser entweder ganz gleich, oder, wo möglich, noch rechtlicher; da die Geschichte aller Erz- und Hochstifte lehret, daß ihre meisten Besitzungen nach und nach mittelst onerößer-Titeln erworben worden seyen. Die geistlichen

Fürst-

Fürsten herrschen eben so, wie die Erbfürsten, über Völker, welche ihre eigene Verfassung, ihre eigenen Gerechtsamen haben. Die Verhältnisse jener und ihrer Staaten zum Kaiser und Reiche sind von den Verhältnissen, der Erbfürsten und ihrer Staaten zum Kaiser und Reiche gar nicht verschieden. Mit einem Worte, es ist ein ausgemachter Grundsatz des teutschen Staatsrechtes, daß das teutsche Reich gar keine Nationalgüter besitze. Nun ist es aber eben so fehlerhaft, bey Auslegung eines Friedensschlusses den Paciscenten eine ganz falsche Voraussetzung zu unterschieben, als sie eines Widerspruches zu beschuldigen. — Setze man aber auch, es hätte den Paciscenten zu Lüneville gefallen, einen historisch und staatsrechtlich gleich falschen Satz anzunehmen; so hätten sie bestimmt und deutlich sagen müssen, daß sie die Staaten der geistlichen Fürsten für Nationalgüter anzusehen, und sie zur Entschädigung zu bestimmen beliebt hätten. Nachdem aber in dem Frieden zu Lüneville nicht die leiseste Spur eines solchen staatsrechtlichen und historischen Irrthums anzutreffen ist; so kann der doctrinelle Ausleger desselben, ohne eines politisch-rechtlichen Frevels sich schuldig zu machen, einen so groben Irrthum nicht voraussetzen.

§. 8.

d) durch die Verhandlungen zu Rastadt.

Allein, dem Ausdrucke: „en conformité des principes formellement etablis au congrés de Rastadt“

muß

muß doch ein Sinn untergeleget werden; da nicht vorauszusetzen ist, daß die Paciscenten sich desselben ohne zureichenden Grund bedienet haben. Ich räume dieses allerdings ein. Es ist aber nöthig, jene Grundsätze, welche auf dem Congresse zu Rastadt wechselseitig angenommen worden sind, genau zu prüfen. Bey dieser Prüfung ergibt sich vorerst, daß selbst von den französischen Ministern nur die Verbindlichkeit zur Entschädigung als Hauptgrundsatz vorgeschlagen worden sey. Wenn sie von Säcularisirungen sprechen, reden sie hievon nicht anders, als von einer Entschädigungsart. In ihrer Note vom 10ten Februar 1798 erklären sie der Reichsfriedens-Deputation:

„La cession de ce, qui est au dela du rhin, voila la base, l'indemnité sur la rive droite, voila la consequence; les evaluations, le mode et l'application des indemnités viennent en suite."

In den Noten vom 4ten und 27ten März desselben Jahres, in welchen ausdrückliche Erwähnung von Säcularisirungen gemacht wird, ist hievon, als von einer Entschädigungsart, gleichfalls die Rede. Wollte man demnach den in dem Lüneviller Frieden aufgenommenen Satz:

„en conformité des principes formellement etablis au congrés de Rastadt,"

wörtlich deuten; so würde man sagen können, das

Prin-

Princip der Entschädigungsverbindlichkeit sey eben so, wie es zu Rastadt förmlich beliebt worden sey, und nicht mehr auch in dem Frieden von Lüneville angenommen worden.

Allein, da der Friede von Lüneville von Grundsätzen in der vielfachen Zahl redet, da nach einem festgesetzten Grundsatze sich noch weitere Grundsätze über die Anwendungsart gedenken lassen, da die französischen Minister bey dem Congresse zu Rastadt in ihrer Note vom 4ten März 1798 sich unter andern so ausgedrücket haben:

„Il convient, de regler le mode de prestation des indemnités — les ministres en trouvent la base dans d e s secularisations.— Il ne s'agit pas dans ce moment, d'indiquer les objets, qui pourraient y être employés. On ne peut s'occuper de l'application d'un principe, que lorsqu'il est bien reconnu;"

da endlich die Einräumung der Entschädigungsart durch Säcularisirungen in mehreren Noten der französischen Minister als Friedens-Basis verlanget, und am Ende von der Reichsfriedens-Deputation bewilliget worden ist; so kann nicht behauptet werden, daß die Hinweisung des Friedens von Lüneville auf die bey dem Congresse zu Rastadt förmlich festgesetzten Grundsätze die überhaupt zu Rastadt angenommene Verbindlichkeit zur Entschädigung lediglich beziele. Es ist vielmehr unläugbar richtig, daß die Paciscent-

en

en zu Lüneville, indem sie auf die zu Rastadt förmlich aufgestellten Grundsätze hinwiesen, zugleich auch das Entschädigungsmittel durch Säcularisirungen im Sinne gehabt, und für bekannt angenommen haben.

§. 9.

Und zwar *a*) durch die Anträge der französichen Minister bey dem Congresse zu Rastadt.

Allein, demungeachtet kann die oben (§. 4.) aufgestellte Erklärungsart, Kraft welcher die geistlichen Reichsstände allein die Entschädigung zu leisten haben sollen, nicht bestehen.

Vor allem darf ich als ausgemacht voraussetzen, daß die französischen Minister nie auf eine Vernichtung aller geistlichen Staaten antrugen; sie sagen in ihrer Note vom 4ten März 1798:

„Il convient, de regler le mode de prestation des imdemnités, les ministres en trouvent la base dans des secularisations."

Hätten sie die allgemeine Vernichtung aller geistlichen Staaten zur Absicht gehabt; so hätten sie sich nicht des unbestimmten Artikels, sondern des bestimmten bedienen müssen. Der Gebrauch des ersten bezeichnet nie eine ganze Gattung, sondern nur einen Theil derselben. Da sie nur auf Säcularisirungen antrugen; so löste sich ihr Antrag natürlich dahin auf, daß nur einige Säcularisirungen Statt finden sollten; und setzte eben so natürlich zum voraus, daß andere geistliche Staaten erhalten werden sollten.

§. 10.

§. 10.

b) Durch die hierauf erfolgte Bewilligung der Reichsfriedens-Deputation.

Die Reichsfriedens-Deputation umgieng anfänglich mit Sorgfalt den Antrag der französischen Minister auf Entschädigung. Es herrscht demnach in der Antworts-Note der Deputation vom 16ten Februar 1798 auf die Note der französischen Minister vom 10ten desselben Monaths, in welcher es heißt:

„La cession de ce, qui est au dela du rhin, voila la base, l'indemnité sur la rive droite, voila la consequence; —"

über den Entschädigungspunkt ein vollkommenes Stillschweigen. In der Note vom 13ten März hatte man der Abtretung des linken Rheinufers die Bedingniß:

„Daß Frankreich sonstige Foderungen und Ansprüche von irgend einer Art an das Reich nicht mache;"

in der unverkennbaren Absicht beygesetzet, um die schon angekündigte Entschädigungsbedingniß zu beseitigen. Selbst alsdann noch, als sich die französischen Minister schon über das Entschädigungsmittel durch Säcularisirungen erkläret hatten, wich noch die Reichsfriedens-Deputation einer Erklärung hierüber in ihrer Note vom 27ten März sorgfältig aus; indem sie sich lediglich auf ihre Note vom 13ten März bezog. Am Ende erst, als die französischen Minister in ihrer Note vom 27ten März erkläret hatten, daß der Friede

nicht

nicht zu Stande kommen könne, wenn die Deputation sich nicht über eine Entschädigungsart erklären würde, nahm die Deputation den Vorschlag zu einer Entschädigungsart durch Säcularisirungen als ein Gesetz an, und erklärte sich in ihrer Note vom 4ten April:

„gedrungen, auch noch in die verlangten durch Säcularisationen zu erzielenden Entschädigungen für den auf dem linken Rheinufer entstehenden Verlust sich einzulassen, und darüber in nähere Unterhandlung zu treten, jedoch dergestalt, daß dabey mit allen denjenigen Maßregeln und beschränkenden Vorsichten eingeschritten werde, welche zur Erhaltung der Constitution des teutschen Reiches in jeder Hinsicht, auch zu Wiederherstellung und Befestigung des darauf gegründeten Wohls der Stände, Reichsangehörigen und Unterthanen wesentlich erfoderlich seyen."

Die Reichsfriedens-Deputation, welche sich so lange weigerte, in den Antrag der französischen Minister einzugehen, und sich zuletzt nicht nur gedrungen fühlte, sondern es auch unbefangen und laut erklärte, in denselben unter mehreren beschränkenden Clauseln einzugehen, gieng in ihrer erzwungenen Annahme der aufgestellten Entschädigungsart unstrittig nicht weiter, als der Antrag der französischen Minister gegangen war. Vielmehr suchte sie den Antrag der französischen Minister durch beschränkende Clauseln noch mehr zu mildern.

§. 11.

§. 11.
Fortsetzung des Vorigen.

Sie räumte ein, daß einige Säcularisirungen Statt finden sollten; aber auch dabey sollte mit denjenigen Maßregeln und beschränkenden Vorsichten eingeschritten werden, welche zur Erhaltung der Constitution des teutschen Reiches in jeder Hinsicht u. d. g. erfoderlich seyen.

Diese Maßregeln und beschränkenden Vorsichten sind zwar von einigen Deputirten etwas bestimmter, von andern weniger bestimmt angegeben worden. Kursachsen trug auf die größte Mäßigung und Beschränkung, so wie auf die Aufrechthaltung der Grundverfassung des Reiches an. — Oestreich verlangte vor Allem, daß, um die Reichsverfassung im Ganzen zu erhalten, den drey geistlichen Kurfürsten ein ihrer Würde und Existenz angemessener Stand sicher gestellet werde; daß die Reichsfriedens-Deputation auf Entschädigungsmittel und Auswege denken müsse, deren einige der Verfassung weniger nachtheilig, und in den teutschen Staaten gefunden werden dürften; daß die Reichsverfassung keine, der einzelne Besitzstand aber so wenig als möglich einige Veränderung erleide. — Mit dieser Erklärung waren Kurmainz, Würzburg und Augsburg einverstanden; und Kurmainz äußerte sich sogar, daß andere Entschädigungsmittel sich mit der Intention der französischen Minister allerdings vertrügen. Die andern Deputirten

äußerten sich unbestimmter. Alle kamen aber darin überein, daß mit der größten Mäßigung und Beschränkung zu Werke gegangen, und die teutsche Verfassung in jeder Hinsicht erhalten werden müsse.

§. 12.

Folgesätze aus dem Vorigen.

a) Die Reichsverfassung in jeder Hinsicht muß erhalten werden.

Die französischen Minister ließen sich diese einschränkende und bedingte Annahme der Entschädigungsart, zu welcher sich die Reichsfriedens-Deputation endlich verstand, gefallen, wie sich aus der weitern Note derselben vom 8ten April 1798 ergibt; es folget demnach heraus: daß zwar zu Rastadt einige Säcularisirungen beliebt worden seyen, daß man aber hiebey die Erhaltung der Reichsverfassung in jeder Hinsicht als wesentliche Bedingniß angenommen habe. Die Erhaltung der Reichsverfassung in jeder Hinsicht setzet aber zum voraus, daß dieselbe so, wie sie durch den westphälischen Frieden begründet wurde, und bisher fortbestand, mit Beybehaltung des nöthigen Gleichgewichts zwischen beyden Religionstheilen und der verfassungsmäßigen Abtheilung in geistliche und weltliche Fürsten nicht nur in dem kurfürstlichen Collegium, sondern auch in dem Fürstenrathe erhalten werde.

§. 13.

b) Wo möglich, muß jeder Stand, oder, es müssen doch die vorzüglichsten erhalten werden.

Die möglichste Einschränkung und Mäßigung in den Säcularisirungen, zu welcher sich die Reichsfriedens-Deputation erklärte, und selbst die französische Gesandtschaft sich verstand, würde unstrittig damit am besten erzielet werden, wenn gar kein Stand des Reiches seine ganze Existenz verlöre. Sollte aber dieses nicht möglich seyn; so folgt doch aus dem aufgestellten Princip der möglichsten Beschränkung und Mäßigung, daß vorerst mit mittelbaren oder doch auf die Regierung des teutschen Reiches wenig Einfluß behauptenden Stiftungen der Anfang gemacht, und wenn selbst Stände des Reiches dem Frieden ganz aufgeopfert werden sollten, nur solche gewählet werden können, welche entweder durch die Unbedeutenheit ihrer innern Kräfte an sich selbst, oder durch den Verlust, welchen sie durch die Abtretung des linken Rheinufers erleiden, weniger Gewicht in der Vertheidigung und Aufrechthaltung der teutschen Verfassung haben. — Jene Stände aber, welche wegen der innern Kräfte ihrer Staaten, oder wegen der erhabenen Würden, welche sie verfassungsmäßig begleiten, bedeutende Bestandtheile des katholischen Religionstheiles sind, müssen erhalten werden; weil ohne ihre Erhaltung die Verfassung des teutschen Reiches nicht in jeder Hinsicht aufrecht erhalten werden könnte.

§. 14.

c) Außer den Säcularisirungen können auch andere Entschädigungsarten Statt finden.

Am leichtesten würde man aber die möglichste Beschränkung und Mäßigung in die Entschädigungsart durch Säcularisirungen zu bringen vermögen, wenn auch andere Entschädigungsmittel beygezogen würden. Ob nun dergleichen andere Entschädigungsmittel außer den Säcularisirungen beygezogen werden sollen, ist eine Frage, die zwar zu Rastadt nicht auf eine bestimmte Weise bejahend entschieden wurde; gewiß aber ist es, daß sie nicht nur nicht verneinend entschieden worden sey, sondern die bejahende Entscheidung manche Gründe für sich habe. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß einige Stimmen in der 38ten und 39ten Sitzung zu Rastadt gezweifelt haben, ob es außer den Säcularisirungen noch andere Entschädigungsmittel gebe. Dagegen hat sich eine Stimme, nämlich Kursachsen, gar nicht geäußert, sondern diese Frage mit Stillschweigen umgangen; vier Stimmen aber behaupteten laut und bestimmt, daß es außer den Säcularisirungen noch andere Entschädigungsmittel gebe, und daß zu denselben um so mehr geschritten werden müsse, als einige derselben in die Verfassung des Reiches nicht so tief eingriffen, die Erhaltung dieser Verfassung aber der einhellig gewählte Hauptgesichtspunkt sey, von welchem ausgegangen werden müsse. Hieraus folget mit Zuverlässigkeit

igkeit der Schluß, daß die Frage, ob nebst den Säcularisirungen noch andere Entschädigungsmittel Statt finden sollten, nicht verneinend entschieden worden sey. Die bejahende Entscheidung hat vielmehr manche Gründe für sich, da mehrere Stimmen sich für dieselbe, als gegen dieselbe erklärten. Allein, sollten wohl die französischen Minister das Säcularisiren nicht für die einzige Entschädigungsart gehalten haben? Keineswegs. Vorerst haben dieselben das Säcularisiren nur als die Basis der Entschädigungen vorgeschlagen; man kann aber eine Basis der Entschädigungen vorschlagen, ohne andere Entschädigungsmittel auszuschließen. In ihrer Note vom 27ten März nennen sie das Säcularisiren nur un mode depuis long tems prevu, et annoncé. Hätten sie das Säcularisiren für die einzige Entschädigungsart gehalten; so hätten sie statt un mode — als wodurch andere Entschädigungsarten nicht ausgeschlossen werden, sich des Ausdrucks: le mode depuis long tems prevu et annoncé, bedienen müssen. Hiezu kömmt, daß der kurmainzische Minister in der 39ten Sitzung versicherte: „es gebe noch andere Entschädigungsmittel, welche selbst den Absichten der französischen Minister nicht entgegen seyen"; und diese Minister, die selten einen ihnen unangenehmen Ausdruck mit Stillschweigen übergingen, rügten diese Behauptung nicht. — Wenn endlich außer den Säcularisirungen keine andere Entschädigungsmittel hätten

Statt

Statt finden sollen; zu welchem Ende hätten sich die französischen Minister in ihrer Note vom 11ten November die Aufrechthaltung der politischen Existenz der Reichsstädte Hamburg, Bremen und Frankfurt bedingen sollen? Diese Reichsstädte müßten ihr Gesuch um die Protection der französischen Republik mit Besorgnissen über ihr künftiges Schicksal motiviret, und die französischen Minister in der Ueberzeugung, daß es außer den Säcularisirungen noch zu anderen Entschädigungsmitteln kommen werde, diese Besorgnisse getheilet haben.

§. 15.

Anwendung der gezogenen Resultate auf die Interpretation des Lüneviller Friedens.

Wendet man die bisher gezogenen Resultate zur Interpretation des Friedens von Lüneville an; so ergibt sich, daß derselbe das gesammte Reich als Subject, welches entschädigen soll, habe aufstellen, und zu gleicher Zeit auf die bey dem Congresse zu Rastadt aufgestellten Grundsätze habe hinweisen können; ohne daß aus dieser Hinweisung die ausschließende Verbindlichkeit des geistlichen Standes zur Entschädigungsleistung, oder die Befreyung anderer Stände des Reiches von der Concurrenz zu dieser Entschädigungsleistung gefolgert werden könne. Unläugbar ist es, daß nach dem Lüneviller Frieden nicht minder, als nach den Verhandlungen auf dem Congresse

gresse zu Rastadt zu Säcularisirungen geschritten werden müsse. Nachdem aber überhaupt schon die Bestimmung einer Entschädigungsart den Gebrauch anderer Entschädigungsarten nicht ausschließet; nachdem nur einige Säcularisirungen zu Rastadt beliebt, und bey der Anwendung des Grundsatzes die möglichste Mäßigung und Einschränkung, insbesondere aber die Erhaltung der Reichsverfassung in jeder Hinsicht bedungen worden sind; nachdem endlich in den Verhandlungen zu Rastadt der Gebrauch anderer Entschädigungsmittel keineswegs ausgeschlossen worden ist; so konnte der Friede von Lüneville bestimmen, daß das Reich das Subject sey, welches Entschädigung zu leisten verbunden seyn soll, und beynebst verordnen, daß nach den zu Rastadt aufgestellten Grundsätzen zu Säcularisirungen geschritten werden soll. Die Bestimmung des Subjects, wie solche oben (§§. 2. 3.) angegeben worden ist, bleibt demnach aufrecht stehen; da sie dem deutlichen Buchstaben des Friedens von Lüneville gemäß, und den zu Rastadt aufgestellten Grundsätzen, auf welche sich der angeführte Friede berufet, nicht entgegen ist.

Allein, wenn alle einzelne Stände die Entschädigung durch ihre Beyträge leisten sollen; wozu war es wohl nöthig, auf die zu Rastadt festgesetzten Grundsätze zu verweisen, und besonders zu verordnen, daß auch durch Säcularisirungen entschädiget werden solle? Dieser Einwurf läßt sich ohne Schwierigkeit lösen.

Der Friede von Lüneville bestimmt jenen Erbfürsten, welche ihre Besitzungen jenseits des Rheines verloren haben, eine Entschädigung, welche in dem Schoose des teutschen Reiches genommen werden solle. Er läßt aber unentschieden, ob diese Entschädigung einzig an liegenden Gütern, oder auch mit Gelde, ob an blos unmittelbaren Besitzungen, oder auch an mittelbaren gegeben werden solle. Die nichtgeistlichen Stände können ihre Beyträge an baarem Gelde, oder in Kapitalien, oder auch an Besitzungen unter dem Territorial-Verbande an die Beschädigten abgeben, je nachdem hierüber die Uebereinkunft getroffen werden wird. Jene Säcularisirungen aber, welche nach dem Buchstaben des Friedens geschehen sollen, haben die gänzliche Abtretung der zu säcularisirenden Besitzungen an die neuen Besitzer zur Folge. Je nachtheiliger eine solche gänzliche Abtretung für jene Stände ist, welche durch die Säcularisirung betroffen werden; je nothwendiger war es, hievon eine ausdrückliche Erwähnung in dem Frieden zu machen.

Ich habe bisher von dem Subjecte gehandelt, welches nach dem Sinne des Friedens zu Lüneville die Entschädigung leisten soll; die zweyte Frage ist: Welches ist das Subject, das entschädiget werden soll?

Zweyter Abschnitt.
Von dem Subjecte, das entschädiget werden soll.

§. 1.
Begriff der Entschädigung.

Auf die Frage: Welches ist das Subject, das entschädiget werden soll? hat der Begriff der Entschädigung einen besondern Einfluß. Es ist daher nöthig, denselben zum voraus zu bestimmen, damit alle Wortstreite vermieden werden.

Unter Entschädigung im weitläufigen Sinne versteht man die Setzung irgend eines Gegenstandes in die Stelle des Verlornen ohne Rücksicht auf den wirklichen Werth des Verlornen. So wird z. B. ein Diener, welcher mit einer Pension von seinem Amte entlassen wird, ein König, ein Fürst, welchem für sein verlornes Königreich oder Fürstenthum ein standesmäßiges Auskommen verschaffet wird, in diesem Sinne entschädiget. Im engern und eigentlichen Verstande aber heißt Entschädigung Ersatz des Verlornen durch Surrogirung eines andern dem Verlornen im Werthe gleich kommenden Objects. Diese Entschädigung theilet sich in die absolute und verhältnißmäßige. Die absolute ist vorhanden, wenn das surrogirte Object dem Werthe des Verlornen ganz gleich kömmt; die verhältnißmäßige tritt ein, wenn sich der Beschädigte einen Theil seines Verlustes nach bestimmten Verhältnissen gefallen lassen muß.

§. 2.

Es kann nur von der verhältnißmäßigen Entschädigung die Rede seyn.

Wenn ich nun das Subject bestimmen will, welches nach dem Frieden von Lüneville entschädiget werden soll; so wird zwar hie und da von der Entschädigung im weitlaüfigen Sinne die Rede seyn; der Regel nach aber handelt es sich von der Entschädigung im strengen und eigentlichen Verstande, und zwar von der verhältnißmäßigen. Die Foderung einer absoluten Entschädigung von Seite einzelner Fürsten, wovon im dritten Abschnitte dieser Schrift gehandelt werden wird, würde dem ersten Grundsatze des Friedens entgegen seyn, welcher verordnet, daß der Verlust von Allen, mithin auch von den Beschädigten, verhältnißmäßig getragen werden solle.

§. 3.

Wer soll entschädiget werden?

Nach diesen Voraussetzungen gehe ich zur Beantwortung der Frage über: wer entschädiget werden soll. — Der Friede von Lüneville stellet in dem siebenten Artikel zuerst das Factum auf, daß mehrere Fürsten und Stände des Reiches durch die bewilligten Abtretungen ihre Besitzungen ganz oder zum Theile verlieren;

„Par suite de la cession, que fait l'empire à la republique française, plusieurs princes et

et étatsde l' empire se trouvent particulierement depossedés en tout ou en partie."

Derselbe schließet hierauf, daß das Reich verbunden sey, jene Erbfürsten, welche Besitzungen auf dem linken Rheinufer verlieren, zu entschädigen:

„Il est convenu, que l'empire sera tenu, de donner aux princes herèditaires, qui se trouvent depossedés à la rive gauche du rhin, un dedomagement."

Das Subject also, welches entschädiget werden soll, sind jene Erbfürsten, welche ihre Besitzungen jenseits des Rheines verlieren.

§. 4.
Nur teutsche Fürsten.

Es ist demnach in diesem Friedensartikel vor Allem nur von teutschen Fürsten die Rede; der Friede nimmt allein Rücksicht auf die Fürsten und Stände des teutschen Reiches, welche jenseits des Rheines ihre Besitzungen ganz oder zum Theile verlieren, und erkennet nur den teutschen Erbfürsten eine Entschädigung zu.

§. 5.
Nicht der Prinz von Oranien, als Statthalter der vereinigten Niederlande.

Hieraus folget von selbst, daß alle fremde Fürsten, was dieselben auch immer verlieren mögen, keinen Anspruch auf eine Entschädigung im teutschen Reiche hab-

haben. Der Prinz von Oranien, als ehemaliger Statthalter der vereinigten Niederlande, hat demnach kein Recht, für seine verlorne Statthalterswürde eine Entschädigung in Teutschland zu verlangen. In dem geheimen Vertrage, welchen der Graf von Haugwitz mit dem französischen Minister Caillard am 5ten August 1796 abschloß, verpflichtete sich zwar die französische Republik im fünften Artikel, ihre bona officia zu verwenden, ja sogar alle ihre Kräfte aufzubiethen (à employer tous ses efforts), daß die Bisthümer Bamberg und Würzburg zu Gunsten des Prinzen von Oranien und seiner männlichen Erben säcularisiret, zu einem Kurthume erhoben, und auf den gänzlichen Abgang eines männlichen Erben in dem Hause Oranien dem Kurhause Brandenburg heimfällig erkläret würden.

Allein, wären auch nicht schon seit geraumer Zeit solche Umstände und Verhältnisse eingetreten, nach welchen man diesen Vertrag für nicht geschehen angesehen hat; so würde sich dessen Aufhebung aus dem siebenten Artikel des Friedens von Lüneville ergeben. Kraft desselben sollen nur die teutschen Erbfürsten, welche jenseits des Rheines ihre Besitzungen verlieren, entschädiget werden; alle fremde Fürsten sind demnach als solche ausgeschlossen. Diesen Frieden hat nicht nur das Reich ratificiret, sondern des Königs von Preußen Majestät haben auch hiezu ihre ausdrückliche Beystimmung gegeben. Die französische Republik

lik ist demnach ihrer Verbindlichkeit zur Verwendung ihrer bons offices für den Prinzen von Oranien entlediget, so wie von dem Könige von Preußen auf alle Ansprüche hierauf Verzicht geleistet worden.

§. 6.

Nicht der Großmeister von Maltha.

Es ist bekannt, daß Bonaparte den Großmeister des Johanniter-Ordens für die Uebergabe der Insel Maltha mit einem Fürstenthume in Teutschland entschädigen zu wollen, in der mit ihm eingegangenen Capitulation versprochen habe. Nun haben sich zwar in Hinsicht dieses Versprechens die Umstände so verändert, daß von der Erfüllung desselben die Rede nicht mehr seyn kann. Die Insel Maltha ist von den Franzosen den englischen Truppen übergeben worden, und Seine Majestät der Kaiser aller Reußen haben in Hinsicht des Johanniter-Ordens bereits solche Erklärungen gemacht, welche die Wiederherstellung aller alten Gerechtsamen desselben hoffen lassen. Dem sey aber, wie ihm wolle; so kann der Großmeister von Maltha keinen Anspruch auf eine Entschädigung in Teutschland machen, weil derselbe ein ausländischer Fürst ist, und nur teutsche Fürsten entschädiget werden sollen.

§. 7.

In wie fern der Großherzog von Toscana Anspruch auf Entschädigung machen könne.

Anders, als mit den erwähnten Fürsten, verhält es sich mit dem Großherzoge von Toscana; denn in dem fünften Artikel des Friedens von Lüneville wird verordnet:

„Le grand duc (de Toscane) obtiendra en Allemagne une indemnité pleine et entiere de ses états d'Italie."

Der Großherzog von Toscana muß demnach, ob er gleich ein ausländischer Fürst ist, in Teutschland entschädiget werden. Allein, wenn die Frage davon ist, ob er in dem siebenten Artikel des Lüneviller Friedens mitbegriffen sey, kann ich dieselbe nicht anders, als verneinend, beantworten. Die Frage hat gleichwohl ein hohes Interesse. Gehöret derselbe mit zu dem Subjecte, welches nach dem siebenten Artikel des Lüneviller Friedens entschädiget werden soll; so treten in Hinsicht seiner Entschädigung alle jene Grundsätze ein, welche ich in dem ersten Abschnitte dieser Schrift entwickelt habe. Allein, selbst jene, welche behaupten, daß nach dem siebenten Artikel des Friedens zu Lüneville die ganze Last der Entschädigung auf den geistlichen Stand geworfen worden sey, müssen mir einräumen, daß der Großherzog von Toscana in diesem Artikel nicht begriffen sey. Angenommen, aber nicht zugegeben, daß diese Interpretations-Art

die

die richtige sey; so muß man mir denn doch einräumen, daß ein Artikel, welcher eine so gehäßige, für eine einzelne Classe der teutschen Reichsstände so drückende, und, um mich des Ausdruckes der Reichsfriedens-Deputation zu Rastadt zu bedienen, dem teutschen Reiche aufgedrungene Verordnung enthält, nicht anders, als einschränkend (stricte), erkläret werden könne. Bey Entschädigungen also, von denen nicht ausdrücklich verordnet wird, daß sie in Gemäßheit der zu Rastadt förmlich aufgestellten Grundsätze geschehen sollen, können die angeführten Grundsätze nicht angewendet werden. Der fünfte Artikel des Lüneviller Friedens machet aber nicht die leiseste Erwähnung von den zu Rastadt aufgestellten Grundsätzen; er verordnet ohne irgend eine Beziehung, daß der Großherzog von Toscana seine vollkommene und gänzliche Entschädigung in Teutschland erhalten solle. In dem siebenten Artikel ist nur von einheimischen und von solchen Fürsten die Rede, welche ihre Besitzungen jenseits des Rheines ganz oder zum Theile verlieren. Weder das eine weder das andere Prädicat passet aber auf den Großherzog von Toscana. In dem siebenten Artikel handelt es sich endlich nur von einer verhältnißmäßigen Entschädigung (Absch. 2. §. 2.). Dem Großherzoge von Toscana aber ist eine absolute Entschädigung zugesichert. Mein Schluß steht daher aufrecht: daß der Großherzog von Toscana nicht in dem siebenten Artikel des Friedens zu

Lüneville begriffen sey. Allein, wie soll der fünfte Artikel in Vollzug gesetzet, und dem Großherzoze von Toscana eine vollkommene und gänzliche Entschädigung ausgemittelt werden, wenn auf die Entschädigung desselben die zu Rastadt aufgestellten Grundsätze nicht anwendbar seyn sollen? Diese Frage habe ich als doctrineller Interpret des siebenten Friedensartikels nicht zu beantworten. Ich habe gezeigt, daß nach den Grundsätzen der doctrinellen Auslegungskunde der Großherzog von Toscana in dem siebenten Artikel des Lüneviller Friedens nicht begriffen seyn könne. Hiemit habe ich das Amt erfüllet, welches ich mir wählte, und überlasse der höhern Politik die Lösung der Frage, wie der fünfte Artikel des besagten Friedens zu vollziehen sey.

§. 8.

Nicht die geistlichen Fürsten, die jenseits des Rheines verlieren.

Ich komme nun zur Frage: ob die geistlichen Fürsten zu dem Subjecte gehören, welches nach dem Frieden von Lüneville entschädiget werden soll. Durch die Abtretung der jenseits des Rheines liegenden teutschen Lande verlieren manche geistliche Fürsten alle ihre Besitzungen, Andere mehr oder weniger von ihren Staaten. Aber keiner von Allen hat nach dem Lüneviller Frieden einen Anspruch auf eine Entschädigung im strengen Verstande. In dem zwölften ge-

heim-

heimen Artikel des Friedens zu Campo formio wurde zwar die Uebereinkunft getroffen:

„que Sa Majesté l'empereur et la republique française reuniront leurs bons offices lors de la pacification de l'empire germanique, pour que les differents princes et états du dit empire, qui se trouveront eprouver quelques pertes de territoire et de droits en consequence des stipulations du présent traité de paix, ou enfin, par suite du traité à conclure avec l'empire germanique, et particulierement les trois electeurs ecclesiastiques ——— obtiennent en Allemagne des indemnités convenables;"

allein, durch den siebenten Artikel des Friedens von Lüneville ist diese den drey geistlichen Kurfürsten so günstige Uebereinkunft aufgehoben worden. Wenn der Friede von Lüneville von den jenseits des Rheines verlierenden Subjecten redet, bedienet er sich der allgemeinen Benennung: „princes et états", worunter unstrittig auch die geistlichen Fürsten begriffen sind. In dem darauf folgenden Satze aber, in welchem das Subject, welches entschädiget werden soll, bestimmet wird, verläßt er die allgemeine Benennung: „princes et états", mit welcher eine ganze Gattung (genus) oder alle jenseits des Rheines verlierenden Reichsstände bezeichnet werden, und wählet nur eine Art von dieser Gattung (speciem), nämlich die

Erb- oder weltlichen Fürsten „princes héréditaires". Die geistlichen Fürsten sind demnach ausgeschlossen, weil Niemand einen Anspruch auf eine Entschädigung haben kann, als dem ein solcher von dem Frieden eingeraümet wird. Allein, wenn die drey geistlichen Kurfürsten nicht entschädiget werden sollen; wie ist es möglich, die Reichsverfassung zu erhalten, welche doch bey Anwendung des Entschädigungs-Princips in jeder Hinsicht aufrecht erhalten werden soll? (Absch. I. §§. 12. 13.) Läge es nicht außer den Grenzen meiner Schrift, auf eine mehr politische als rechtliche Frage zu antworten; so würde ich sagen, daß Kurmainz auch nach Abzug seines Verlustes noch immer einen so ansehnlichen Staat besitze, daß es seine Würde mit Anstande zu behaupten vermöge; daß die Kur Kölln auf die diesseits des Rheines noch übrig bleibenden Kurlande und das Hochstift Münster, die Kur Trier aber auf einen andern ansehnlichen geistlichen Staat übertragen werden könne. Allein, da mein Zweck sich einzig auf die doctrinelle Erklärung des siebenten Friedensartikels von Lüneville einschränket; so kann ich in weitläufige Discussionen über diese politische Frage nicht eingehen.

§. 9.

Denselben gebühret jedoch eine Entschädigung im weitläufigen Verstande.

Wenn ich behauptete, daß die geistlichen Fürsten, welche jenseits des Rheines verlieren, nicht zu dem

Sub-

Subjecte gehören, welches nach dem Frieden von Lüneville entschädiget werden soll; so redete ich nur von der Entschädigung im strengen Verstande. Versteht man aber hierunter die Festsetzung eines standesmäßigen Unterhaltes für jene geistliche Fürsten, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers Alles verlieren; so unterliegt es keinem Zweifel, daß das Reich denselben eine Entschädigung zu leisten verbunden sey. Der Grund dieser Verbindlichkeit liegt so unverkennbar in dem Reichsverbande, daß es verlorne Mühe seyn würde, denselben weitläufiger beweisen zu wollen.

§. 10.

Von der Entschädigung der geistlichen Fürsten, welche diesseits des Rheines von ihren Besitzungen verlieren.

Ich habe bisher von jenen geistlichen Fürsten geredet, welche jenseits des Rheines ihre Besitzungen verlieren. Diese Betrachtung führet mich auf eine andere, nämlich, wie der Friedensschluß das Schicksal jener geistlichen Fürsten entscheide, welche diesseits des Rheines durch den Vollzug des Friedens verlieren werden. Für dasjenige, was jeder einzelne Stand nach dem aufgestellten Princip der Gesammtverbindlichkeit zur Entschädigung der jenseits des Rheines verlierenden Fürsten beytragen wird, kann eine weitere Entschädigung nicht Statt finden. Sollten aber einzelne geistliche Reichsstände zur Entschädigung mehr beyzutragen gezwungen werden, als ihre Rata beträgt

(Absch. 1. §. 13.); sollten Einzelne sogar das Unglück haben, nach dem Ausdrucke der Note der französischen Minister zu Rastadt vom 8ten April 1798 gänzlich supprimiret zu werden; so haben dieselben auf eine Entschädigung im strengen und eigentlichen Sinne den gegründetsten Anspruch. Dieß ergibt sich nicht nur aus dem im Frieden von Lüneville aufgestellten Princip der Gesammtverbindlichkeit des ganzen Reiches zur Entschädigung, Kraft dessen jeder Stand nur seine Rata beyzutragen, mithin für dasjenige, was er über diese Rata beyträgt, eine Entschädigung zu verlangen berechtiget ist, sondern auch aus andern Gründen. Schon der westphälische Friede nahm den Grundsatz an, daß jenen, welche zur Beföderung des allgemeinen Friedens auf ihre Rechte verzichtet hätten, eine Entschädigung gebühre:

> „aequivalentem recompensationem, quod ad promovendam pacem universalem iuribus suis cesserint, praestandam esse.“ I. P. O. Art. XI -- XIII.

Die Reichsfriedens-Deputation zu Rastadt ging in ihrer 38ten und 39ten Sitzung von demselben Grundsatze aus, und die französische Gesandtschaft stimmte hiemit vollkommen überein. In ihrer Note vom 8ten April erklärte dieselbe:

> „dans la position actuelle des choses le vrai moyen, d'accelérer la negotiation, est, de travailler à l'application de la base des indemni-

demnités; peut-être même avant tout convient-il, que la deputation de l'empire prépare des regles générales, pour fixer le sort des titulaires, qui pourront être supprimés, à fin, qu'il ne reste, à qui que ce soit, aucun doute, sur les principes de raison et de sagesse, qui dirigeront cette operation importante."

und erkannte hiedurch die Ansprüche der geistlichen Fürsten auf Entschädigung vollkommen an. Nachdem nun der Friede von Lüneville die zu Rastadt über das Entschädigungswesen aufgestellten Grundsätze angenommen hat; so wird das Recht der geistlichen Fürsten, welche über ihre Rata zur Entschädigung der jenseits des Rheines verlierenden Fürsten beytragen, vollkommen sicher gestellet.

§. 11.

Gehören die Reichsgrafen zu dem Subjecte, welches entschädiget werden soll?

So wie aber die geistlichen Fürsten, welche jenseits des Rheines verlieren, nicht zu dem Subjecte gehören, welches entschädiget werden soll; eben so wenig können die Reichsgrafen in diese Categorie gesetzet werden; denn der Friede erkennet nur den Erbfürsten eine Entschädigung zu. Das Wort prince bedeutet zwar nach dem französischen Sprachgebrauche jede Person, welche die oberste Gewalt in einem Staate oder Lande hat, sie mag übrigens von jedem Obern unab-

unabhängig seyn, oder in bestimmten Unterwerfungs-verhältnissen zu einem Obern stehen *). In diesem Verstande könnte wohl auch ein Reichsgraf und sogar ein unmittelbarer Edelmann des Reiches prince genennet werden, allein, der siebente Artikel des Friedens von Lüneville handelt lediglich von der Bestimmung staatsrechtlicher Verhältnisse für Teutsche; es muß demnach der Grundsatz angenommen werden, daß alle in diesem Artikel gebrauchte Worte keine andere Bedeutung haben, als jene, welche denselben nach dem staatsrechtlichen Sinne des teutschen Reiches eigen ist. Nun werden aber unter dem Worte Fürsten sowohl nach dem gemeinen als staatsrechtlichen Sprachgebrauche nicht auch die Reichsgrafen begriffen **). Die Reichsgrafen gehören demnach um so weniger zu dem Subjecte, welches nach dem Frieden von Lüneville entschädiget werden soll, als derselbe, hätte er den Reichsgrafen auch eine Entschädigung zuerkennen wollen, statt des Wortes: princes heréditaires, sich des Ausdruckes: états heréditaires, hätte bedienen müssen. Die Paciscenten würden auch den Ausdruck: états heréditaires, in der Voraussetzung, daß die Reichsgrafen zu dem zu entschädigenden Subjecte hätten gezogen werden wollen oder

*) Encyclopedie, ou Dictionnaire universel raisonné des connaissances humaines. T. XXXV. unter dem Worte Prince.

**) Deutsche Encyclopädie. Krünitz Encyclopädie. Hübners Lexicon unter dem Worte Fürst.

oder sollen, zuverläßig gewählet haben; da einer Seits schon überhaupt für bekannt angenommen werden muß, daß sie in der Kenntniß der staatsrechtlichen Bedeutung der Worte nicht fremd gewesen seyen; anderer Seits dieselben in dem ersten Theile des siebenten Artikels, in welchem sie die Stände des teutschen Reiches als eine Gattung haben bezeichnen wollen, sich des wahren staatsrechtlichen Ausdrucks: „princes et états, Fürsten und Stände" bedienet haben. Es thut hier nichts zur Sache, daß in ältern Friedensschlüssen die Reichsgrafen in Hinsicht der ständischen Rechte den Fürsten gleich gestellet worden seyen. Auch die unmittelbare Reichsritterschaft wurde in dem osnabrückischen Friedensschlusse den Ständen der Regel nach gleich gestellet, ohne daß sie auf gleiche Rechte mit den Erbfürsten aus dem Frieden von Lüneville einigen Anspruch machen kann. Es thut nichts zur Sache, daß in den geheimen Artikeln des Friedens zu Campo formio für einige Reichsgrafen und Titular-Fürsten eine Entschädigung bedungen worden sey, oder daß in den Friedensunterhandlungen zu Rastadt den Reichsgrafen einige Entschädigungsansprüche gesichert worden seyen. Der Friede zu Lüneville als der neueste Vertrag geht allen vorher gegangenen als Entscheidungsquelle und Richtschnur vor. Was aber die Friedensunterhandlungen zu Rastadt betrifft; so ist zwar richtig, daß die auf dem Friedens-Congresse daselbst aufgestellten Grundsätze auf

die

die Entschädigungsart anwendbar seyen; sie können aber nicht als giltig angezogen werden, wenn von der Bestimmung des Subjects die Rede ist, welches entschädiget werden soll. Die Unterhandlungen auf dem Friedens-Congresse zu Rastadt befestigen vielmehr den Satz, daß die Reichsgrafen nicht unter dem allgemeinen Ausdrucke: princes heréditaires, begriffen seyen. Es ist bekannt, daß die französischen Minister zu Rastadt in ihrer Note vom 3ten May 1798 darauf antrugen, daß alles Eigenthum der Fürsten, Stände und unmittelbaren Edelleute der französischen Republik verbleiben müsse:

„que tout ce, qui appartient aux princes, états de l'empire et nobles immediats, doit être transferé sur la droite."

Dieselben bedienen sich nebst dem Worte princes auch des Wortes états; um damit anzuzeigen, daß unter jenem nicht auch die Reichsgrafen begriffen seyen. Als in der Folge die französischen Minister im Betreffe des unmittelbaren Reichsadels ihren ersten Antrag fallen ließen, wird es noch sichtbarer, daß unter dem Worte princes nicht auch die Reichsgrafen verstanden werden können. In ihrer Note vom 22ten Junius sagen sie;

„Le gouvernement français consentira à ce, que ceux, qui ne sont en même tems comtes, princes, états d'empire, qui n'ont à la diéte ni voix collective, ni individuelle soient con-

considerés comme de simples particuliers, et traités comme tels."

Einen stattlichern Beweis dürfte es kaum geben, daß der Begriff der Erbfürsten jenen der Grafen nicht in sich begreife. Glaubten aber die französischen Minister zu Rastadt, sich so bestimmt ausdrücken zu müssen, um die Absicht des französischen Gouvernements auf die Beybehaltung alles und jeden ständischen Eigenthums anzuzeigen: wer wird es noch bezweifeln, daß, da die hohen Paciscenten zu Lüneville sich nur des Wortes: princes heréditaires, bedienten, auch nur die Erbfürsten hierunter begriffen seyen? Ueberhaupt aber komme ich immer auf den Grundsatz zurück, daß die Verordnungen des siebenten Friedensartikels einschränkend ausgeleget werden müssen, und daß die Vermuthung der Wahrheit immer für jene Auslegung sey, durch welche die Summe der Entschädigung vermindert wird. Waren doch selbst die französischen Minister zu Rastadt in ihren Anträgen und Erklärungen immer dafür, daß Billigkeit und Mäßigung in der Anwendung des Entschädigungsgrundsatzes herrschen müßte. Konnten doch die Reichsfriedens-Deputirten zu Rastadt kaum Worte genug finden, um die Anwendung dieses gehäßigen und ihnen nur abgedrungenen Grundsatzes möglichst zu erschweren. Ganz in diesem Geiste suchten demnach die Paciscenten zu Lüneville die Anwendung des Entschädigungsgrundsatzes möglichst einzuschränk-

ens

en; indem sie das Subject einschränkten, welches Anspruch auf eine Entschädigung haben soll. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die unmittelbaren Edelleute für ihre Besitzungen jenseits des Rheines eine Entschädigung anzusprechen nicht befugt seyen. Auf dieselben ist der neunte Artikel des Friedens von Lüneville anwendbar, in welchem verordnet wird:

„il sera accordé dans tous les pays cedés, acquis, ou echangés par le dit traité, à tous les habitans et propriétaires quelconques, main levée du sequestre mis sur leurs biens;"

Warum sollte nicht eben dieser Artikel auch auf die Reichsgrafen anwendbar seyn, welche sich von den unmittelbaren Edelleuten nur wenig unterscheiden? Ob dieser oder jener Graf in einer Grafen-Curie noch ferner eine Stimme abzulegen habe oder nicht, hiebey gewinnet oder verlieret das Reich sehr wenig; der französischen Republik entgeht nicht minder sehr wenig, ob einige Grafen in ihrem unermeßlichen Territorium ihre Besitzungen eben so, wie die unmittelbaren Edelleute, behalten; zumal da jene Zeiten des fanatischen Hasses gegen den Adel, welcher vielleicht im Jahre 1796 und 1798 noch ein Entscheidungsgrund gewesen seyn mogte, vorüber gegangen sind.

Man setzet mir entgegen, daß aus den angeführten Gründen zu viel folge; nämlich, daß auch die Kurfürsten, welche Besitzungen auf dem linken Ufer des

Rhein-

Rheines verlieren, auf eine Entschädigung keinen Anspruch zu machen hätten; weil auch sie in dem Frieden von Lüneville nicht ausdrücklich erwähnet worden seyen. Allein, unter der allgemeinen Benennung Erbfürsten, welche der Friede absichtlich zum Gegensatze der Wahl- oder geistlichen Fürsten wählte, sind unstrittig auch die Kurfürsten begriffen. Die Erbfürsten theilen sich eben so, wie die geistlichen, in Kur- und Fürsten ab; aber in Erbgrafen können sie nicht abgetheilet werden. In der allgemeinen Benennung Erbfürsten sind demnach die Erbkurfürsten, aber nicht die Reichsgrafen begriffen.

§. 12.

Oder die Titular-Fürsten?

Unter den Reichsgrafen befinden sich einige, welche, ob sie gleich keine Fürstenthümer besitzen, wegen welcher sie eine Viril-Stimme in dem Reichsfürstenrathe abzulegen das Recht haben, dennoch vom Kaiser in den Reichsfürstenstand erhoben worden sind, und daher den Fürstentitel führen. Gehören nun diese Titular-Fürsten zu dem Subjecte, welches entschädiget werden soll? Keineswegs. Die Titular-Fürsten sind im Grunde nur Reichsgrafen, welche ohne Rücksicht auf ihren höhern Titel nur ihre Curiat-Stimmen fortführen. So wenig also die Reichsgrafen zu dem entschädigungsfähigen Subjecte gezählet werden können; so wenig gehören auch die Titular-Fürsten in diese Categorie. Wer könnte auch voraus setzen, daß die

hohen

hohen Paciscenten zu Lüneville einen blosen Titel als einen zureichenden Grund zu einer so wichtigen Entscheidung hätten nehmen können? Es ist vielmehr, wie ich schon öfter anführte, jede das Entschädigungswesen betreffende Verordnung einschränkend auszulegen, der Ausdruck Fürsten also nur zu Gunsten wirklicher — nicht der Titular-Fürsten auszudehnen.

§. 13.

Oder solche Reichsgrafen, welche nur ritterschaftliche oder sonst unmittelbare Besitzungen haben?

Wenn aber solche Reichsgrafen und Titular-Fürsten, welche wirkliche Grafschaften jenseits des Rheines besaßen, nicht zu dem entschädigungsfähigen Subjecte gezählet werden können; so folget von selbst, daß solche Reichsgrafen oder Titular-Fürsten, welche blos ritterschaftliche oder sonst unmittelbare Besitzungen jenseits des Rheines hatten, nicht in dem siebenten Friedensartikel begriffen seyn können. Diesen bleibt daher statt der ohnedieß ungewissen Aussicht auf Entschädigung nichts anders übrig, als die Aufhebung des auf ihre Besitzungen gelegten Sequesters nach Maßgabe des neunten Friedensartikels zu bewirken, und dieselben nunmehr unter den Gesetzen der französischen Republik zu genießen.

§. 14.

Gehöret Oestreich wegen Abtretung des Breisgaues zu dem entschädigunsfähigen Subjecte?

Ich beschließe diesen Abschnitt meiner Schrift mit der Frage: ob das Haus Oestreich wegen Abtretung

des

des Breisgaues an den Herzog von Modena zu dem entschädigungsfähigen Subjecte gehöre. Ich bin zwar vollkommen überzeugt, daß das Erzhaus Oestreich, treu den Grundsätzen der Mäßigung und seiner Anhänglichkeit an die Verfassung des Reiches, über einzelne Gegenstände, welche bey der Entschädigung in Anrechnung kommen sollen oder nicht, mit sich nicht lange werde rechten lassen; sondern bey der allgemeinen Gierde nach Entschädigung und Vergrößerung dermal, so wie zu Rastadt, das Beyspiel der edelsten Uneigennützigkeit geben werde: da es aber zur Vollständigkeit dieser Schrift zu gehören scheint, diese Frage zu erörtern; so habe ich dieselbe hier nicht umgehen wollen.

Bey der Beantwortung dieser Frage aber muß ich bemerken, daß das entschädigungsfähige Subject nicht allein durch den Ausdruck: princes heréditaires, Erbfürsten, bestimmet werde; der Friede setzet hinzu:

„qui se trouvent depossedés à la rive gauche du rhin."

wer nun Anspruch auf eine Entschädigung machen will, muß ein Erbfürst seyn, und seine Besitzungen jenseits des Rheines ganz oder zum Theile verlieren; was demnach die Erbfürsten diesseits des Rheines verlieren, ist, da der Friede hierüber ein gänzliches Stillschweigen beobachtet, zur Entschädigung nicht geeigenschaftet. — Man setzet mir entgegen, die französischen Minister hätten auch für dasjenige, was auf

der

der rechten Seite des Rheines verloren gehe, Entschädigung zugesichert. In ihrer Note vom 23ten November 1798, in welcher sie wiederholt auf die Aufhebung des Wasserzolles zu Elsfleth dringen, sagen dieselben allerdings:

„quant aux interêts individuels, nul doute, que la perte resultante d'une cession effectuée ne soit indemnisée de la même maniére, que toutes les autres, que la pacification actuelle aura occasionnées."

Allein, einer Seits nahm die Reichsfriedens-Deputation diese Erklärung nie förmlich an; anderer Seits berufet sich der Lüneviller Friede nur wegen Bestimmung der Entschädigungsart auf die zu Rastadt förmlich aufgestellten Grundsätze. Bey Best.mmung des entschädigungsfähigen Subjects ist der Lüneviller Friede allein die Entscheidungsquelle und Richtschnur; und da er nur die Erbfürsten, welche ihre Besitzungen jenseits des Rheines verlieren, als das entschädigungsfähige Subject bestimmet; so schließet er alle Andere hiedurch aus. Hieraus folget von selbst, daß Oestreich wegen Abtretung des Breisgaues zu dem entschädigungsfähigen Subjecte nicht gerechnet werden könne.

Ich gehe nunmehr zu dem dritten Abschnitte dieser Schrift über, um zu bestimmen, welches das Object sey, für welches eine Entschädigung geleistet werden soll.

Dritter Abschnitt.
Von dem Objecte, für welches Entschädigung geleistet werden soll.

§. 1.
Quantität und Qualität des Objects.

Bey jedem Gegenstande, der in Untersuchung kömmt, können Quantität und Qualität von einander unterschieden werden. Bey der Frage also, welches das Object sey, für das nach dem Frieden von Lüneville eine Entschädigung geleistet werden soll, kommen Quantität und Qualität in Betrachtung. Ist von jener die Rede; so handelt es sich von der Frage: wie groß die Entschädigung für das verlorne Object seyn müsse, oder, wie viel von dem Verlornen zu ersetzen sey. Bey dieser aber müssen die Eigenschaften bestimmet werden, welche wesentlich erfoderlich sind, damit eine Entschädigung für das Verlorne Statt finden könne.

§. 2.
Die Quantität der Entschädigung ist dem verlornen Objecte gleich, weniger der Rata der Einzelnen an dem ganzen Schaden.

Die erste Frage ist: Wie groß soll die Entschädigung seyn, oder welches ist die Quantität der Entschädigung? — Entschädigung heißt Ersatz des Verlornen durch Surrogirung eines dem Verlornen im Werthe gleich kommenden Objects (Abschn. 2. §. 1.). Eine

solche

solche Entschädigung ist den entschädigungsfähigen Subjecten durch den Frieden von Lüneville zwar zugesichert; jedoch muß jedem von dem Verlornen so viel abgezogen werden, als er als einzelner Stand nach dem Princip der Gesammtverbindlichkeit zur allgemeinen Entschädigungsmasse beyzutragen verbunden ist. Die Quantität der Entschädigung ist also dem verlornen Objecte gleich, wenn von demselben die Rata, die jeder Stand an dem Schaden tragen muß, abgezogen wird.

§. 3.

Der Beweis liegt
a) in dem Grundsatze der Gesammtverbindlichkeit Aller zur Entschädigung.

Um diesen Satz zu beweisen, darf ich mich nur auf den ersten Abschnitt dieser Schrift berufen, in welchem ich dargethan habe, daß der jenseits des Rheines sich ergebende Verlust durch Beyträge des gesammten Reiches oder aller einzelnen Stände ersetzet werden müsse. Wenn alle Stände den erlittenen Schaden gemeinschaftlich tragen, mithin wenn alle verhältnißmäßig verlieren sollen; wer kann den ungereimten Satz behaupten, daß jene Stände, welche ihren Verlust als einen Schlag des Zufalles nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, nach den gemeinen Grundsätzen des Völkerrechts, und nach der bisherigen Uebung eigentlich allein und für sich hätten tragen sollen, und nur durch die besondere Wohlthat des Friedens

zu einer Entschädigung berufen worden sind, allein, wenn auch nicht gewinnen, doch nichts verlieren sollen? Gesetzt, aber nicht zugegeben, daß die Entschädigung nicht durch die Beyträge aller Einzelnen bewirket werden, sondern gegen den Buchstaben und den Geist des Friedens einer oder einigen Classen von Reichsständen zur Last fallen solle; so bleibt doch in Hinsicht der verlierenden und daher zu entschädigenden Stände der Grundsatz aufrecht stehen, daß sie nur eine verhältnißmäßige Entschädigung zu verlangen berechtiget seyen; weil die Anwendung der Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit, da wo sie nicht ausdrücklich verworfen worden ist, nothwendig, besonders aber alsdann eintreten muß, wenn es sich von einer Schadloshaltung auf Kosten solcher Stände handelt, die nach allgemeinen Grundsätzen die Schadloshaltung zu leisten nicht verbunden sind. Die Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit fodern aber vorerst dringend, daß jene, welche auf Kösten Anderer entschädiget werden sollen, wenigstens ihre Rata an dem allgemeinen Schaden verfassungsmäßig für sich tragen. Eben diese Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit sind nirgendwo in dem Frieden von Lüneville verworfen worden; vielmehr bekennen sich die Paciscenten zu Rastadt, auf deren Arbeiten und Schlüsse in dem Frieden von Lüneville Rücksicht genommen wurde, zu diesen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit; und der Friede von Lüne-

ville selbst stellet den Grundsatz der Gesammtverbindlichkeit des ganzen Reiches zur Entschädigung auf; woraus sich auf jeden Fall der unmittelbare Folgesatz ergibt, daß wenigstens jene, welche in Gemäßheit des Friedens entschädiget werden wollen, ihre Rata an dem allgemeinen Schaden für sich zu tragen, mithin diese von ihrer Verlustssumme abrechnen zu lassen schuldig seyen.

§. 4.

b) In andern Artikeln des Friedens von Lüneville.

Hiezu kömmt, daß der Friede von Lüneville in jenen Artikeln, in welchen er von Entschädigungen spricht, immer dem Grundsatze getreu bleibe, daß ein von seinen Besitzungen durch die Schicksale des Krieges verdrungener Fürst auf keine volle Entschädigung Anspruch zu machen habe. Wer wird wohl behaupten wollen, daß das Haus Oestreich für die Besitzungen, welche es verlieret, durch den Frieden von Lüneville vollkommen und streng entschädiget werde? Oder wer sieht nicht ein, daß der Herzog von Modena durch die Erwerbung des Breisgaues weit weniger erhalte, als er in Italien verlor? Gleichwohl verordnet der Friede von Lüneville, daß ihm das Breisgau zur Entschädigung gegeben werden soll:

„En indemnité de pays, que ce prince, et ses héritiers avaient en Italie." Art. 4.

Nur dann, wenn der Friede Jemanden eine absolute

Ent-

Entschädigung zuerkennet, machet er hievon eine ausdrückliche und bestimmte Erwähnung. So heißt es von dem Großherzoge von Toscana im 5ten Artikel:

„Le grand duc obtiendra en Allemagne une indemnité pleine et entière de ses états d'Italie."

Diese Ausnahme und die ausdrückliche Erwähnung einer absoluten Entschädigung bey derselben befestiget die oben festgesetzte Regel, Kraft welcher die jenseits des Rheines verlierenden Erbfürsten nur auf eine verhältnißmäßige Entschädigung Anspruch zu machen haben.

§. 5.

Qualität des Verlornen. Hauptgrundsatz.

Ich gehe zur zweyten Frage über, nämlich: Worin bestehen die Eigenschaften der verlornen Objecte, welche wesentlich erfoderlich sind, damit eine Entschädigung Statt finden solle? Um diese Frage erörtern zu können, ist es nöthig, bestimmte Grundsätze hierüber aus den deutlichen Verordnungen des Friedens von Lüneville zu ziehen, und dann die Folgen, welche sich von selbst ergeben, zu erörtern.

Um aber diese Grundsätze bestimmen zu können, darf ich von dem obersten Princip ausgehen, daß nur für dasjenige eine Schadloshaltung geleistet werden müsse, was der Friede von Lüneville hiezu für geeigenschaftet erkläret. Die Wahrheit dieses obersten Princips ergibt sich daraus, daß alles, was auf das

Entschädigungswesen Bezug hat, der Natur der Sache nach, und nach den Absichten der hohen Paciscenten einschränkend erkläret werden müsse. Welchen Verlust erkläret aber der Friede von Lüneville für geeigenschaftet zur Entschädigung? Hievon werde ich in den folgenden §§. handeln.

§. 6.

Nur für den Verlust, welcher sich aus dem Frieden von Lüneville ergibt, muß Entschädigung geleistet werden.

Der Friede von Lüneville erkläret erstens nur denjenigen Verlust, welcher eine Folge der durch den Frieden beliebten Abtretungen ist, für geeigenschaftet zur Entschädigung:

„les pertes resultantes des stipulations du présent traité."

Der Verlust, welchen die Erbfürsten erlitten haben, kann auf verschiedene Weise entstanden seyn. Er kann eine Folge der französischen Revolution und der hierauf Statt gefundenen Veränderungen, oder eine Folge des Krieges und der während desselben vorgefallenen Ereignisse seyn. Allein, dieser Verlust, möge er auch Millionen betragen, ist zur Entschädigung nicht geeigenschaftet, weil der Friede ihn nicht dafür erkläret.

§. 7.

Das Verlorne muß ein Theil des Reiches gewesen seyn.

Durch den Frieden von Lüneville sind der französischen Republik jene Staaten und Domainen abgetret-

en worden, welche auf dem linken Ufer des Rheines liegen, und einen Theil des teutschen Reiches ausmachten;

„qui faisaient partie de l'empire germanique." Art. 6.

Nun soll nur für dasjenige, was durch den Frieden wirklich verloren oder abgetreten worden ist, eine Entschädigung geleistet werden; es folget demnach von selbst, daß der Verlust solcher Besitzungen teutscher Erbfürsten, welche keinen Theil des teutschen Reiches ausmachten, qui ne faisaient pas partie de l'empire germanique, zur Entschädigung nicht geeigenschaftet sey. Hieraus ergibt sich der zweyte Grundsatz, daß nur der Verlust solcher Besitzungen, welche einen Theil des Reiches ausmachten, zur Entschädigung geeigenschaftet sey.

§. 8.

Nur für die verlornen Domainen hat eine Entschädigung Statt.

Der Friede von Lüneville unterscheidet sich in Hinsicht der in demselben bestimmten Abtretungen von dem größten Theile der bisherigen Friedensschlüsse dadurch, daß Kraft desselben nicht allein die Souverainität, sondern auch das Eigenthum abgetreten werden müsse.

„en toute souveraineté et proprieté."

Würde sich die französische Republik blos die Abtretung der Souverainität bedungen, den großen Güter-

besitzern aber ihr Eigenthum belassen haben; so hätte von einer Entschädigung so wenig, als in den vordern Friedensschlüssen, die Rede seyn können; weil in Rücksicht ihrer nur der Souveraine geändert worden wäre, und wegen Veränderung des Souveraines eine Entschädigung weder so leicht ausführbar, weder gewöhnlich ist (Abschn. 1. §. 1.). Der eigentliche Grund, warum die französische Republik auf den Entschädigungsgrundsatz verfallen ist, liegt demnach darin, daß den großen Güterbesitzern auch ihr Eigenthum entzogen worden sey;

„comme plusieurs princes et états de l'empire se trouvent particulierement depossedés" Art. 7.

Wenn aber hierin der Grund zur Aufstellung des Entschädigungsgrundsatzes liegt; so folget, daß die Erbfürsten auch nur für das ihnen entzogene Eigenthum Entschädigung verlangen können. Der Friede unterscheidet auch sorgfältig unter den Worten souveraineté und proprieté, pays und domaines. Zu dem Begriffe der Souverainität passet der Begriff von Staat, zu jenem des Eigenthums der Begriff von Domainen. Das Reich tritt zugleich die Souverainität über die Staaten und das Eigenthum über die Domainen der gegenwärtigen Besitzer ab. Für die Abtretung der Souverainität über die jenseits des Rheines liegenden Staaten hat keine Entschädigung Statt. Für die Abtretung des Eigenthums über die

Domainen der gegenwärtigen Besitzer soll das Reich eine Entschädigung zu geben schuldig seyn, weil diese ihres Eigenthumes ohne Entschädigung nicht beraubet werden können. Hieraus ergibt sich der dritte Grundsatz, nämlich daß die Erbfürsten nur für dasjenige, was sie ohne Uebertragung des Eigenthums an die französische Republik behalten haben würden, oder für ihre verlornen Domainen eine Entschädigung zu verlangen berechtiget seyen.

§. 9.

Folgen.

a) Für nicht eingegangene Einkünfte, Kriegsschäden, Kriegskösten u. d. g. hat keine Entschädigung Statt.

Aus diesen Grundsätzen ergeben sich mehrere bey Anwendung des Entschädigungsgrundsatzes höchst wichtige Folgen. Prüfet man vorerst nach denselben die Entschädigungsverzeichnisse, welche theils zu Rastadt theils zu Regensburg übergeben worden sind; so leget sich die unverkennbare Nothwendigkeit dar, dieselben beträchtlich zu mindern. Einige Verzeichnisse enthalten den Einkünftenverlust nach allen Rubriken, welcher eine nothwendige Folge der französischen Revolution, der Abschaffung des Feudal-Systemes, und der Abschaffung aller hierauf sich beziehenden Abgaben war. Nicht minder bringen sie den Schaden in Anschlag, der in der Hitze der französischen Revolution den Schlössern und Häusern, an liegender und fahrender Habe zugefüget wurde. In andern findet man den Ein-

Einkünftenverlust angeschlagen, der eine Folge des Krieges war; die Verheerungen des Krieges, die abgebrannten Schlösser und Häuser, die abgetriebenen oder forstordnungswidrig benutzten Waldungen, die wegen des Krieges sequestrirten und von dem Gouvernement der französischen Republik eingezogenen Revenüen werden in Berechnung gebracht. Bleibt die Entschädigungssache noch einige Zeit unentschieden; so wird man noch Staffelrechnungen über die entbehrten Zinsen, und Berechnungen über dasjenige, was mit den entbehrten Revenüen hätte erworben werden können, aber nicht erworben worden ist, kurz Berechnungen nach dem Beyspiele des Milchmädchens, welches mit seinem gebrochenen Milchtopfe ein Herzogthum verloren zu haben glaubte, erscheinen sehen. Von allen diesen Berechnungen kann man mit dem besten Grunde sagen: Difficile est satyram non scribere. Prüfet man alle diese Schadensverzeichnisse nach dem Buchstaben und Geiste des Friedens von Lüneville; so ergibt sich unverkennbar der Ungrund derselben. Nur für solche Schäden, welche aus den Bedingnissen des Friedens entspringen, sichert derselbe eine Entschädigung zu (Absch. 3 § 6.); der Verlust also, welcher keine Folge des Friedens ist, ist zur Entschädigung nicht geeigenschaftet. Nun sind aber alle in diesen Verzeichnissen vorkommende Schäden keine Folge des Friedens, sondern anderer Ereignisse; es kann demnach keine Entschädigung für dieselben verlanget werden.

§. 10.

§. 10.

b) Für die zur französischen Souverainität gezogenen Besitzungen teutscher Fürsten hat keine Entschädigung Statt.

Es ist bekannt, daß mehrere teutsche Fürsten beträchtliche Besitzungen unter französischer Hoheit jenseits des Rheines hatten. Die französische Hoheit war bey einigen durch ausdrückliche Verträge, bey andern durch die That selbst oder stillschweigend anerkannt. Das Letztere gilt hauptsächlich von den Besitzungen teutscher Fürsten im Elsasse. Die Besitzungen und Rechte des Hauses Oestreich fielen Kraft des Münsterschen Friedens (§§. 73. u. 74.) an die Krone Frankreich, und das Reich begab sich hierauf seiner Souverainitäts-Rechte. Allein, Kraft eben dieses Friedens (§. 87.) sollten die teutschen Reichsstände, welche Besitzungen im Elsasse hatten, ihre Freyheit und Unmittelbarkeit beybehalten. Der Krone Frankreich sollten hierauf keine andere Rechte zustehen, als welche das Haus Oestreich auf dieselben hergebracht hatte. Ob man gleich die Gerechtsamen der im Elsasse begüterten teutschen Reichsstände hiedurch hinreichend gesichert glaubte; so erklärte doch Frankreich die dem 87ten §. des Münsterschen Friedens angehängte Clausel:

„ita tamen, ut praesenti hac declaratione nihil detractum intelligatur de eo omni supremi dominii iure, quod supra concessum est;"

dahin, als sey ihm hiedurch die Souverainität über ganz Elsaß eingeräumet worden, und dehnte, gestützt auf diese obgleich unrichtige Auslegung, seine Rechte ungemein aus. Der Nimweger Friede änderte nichts an dieser Lage der Sachen; vielmehr dehnte sich die Krone Frankreich, besonders mittelst der Erkenntnisse der bekannten Reunions-Kammern, immer mehr aus, bis ein neuer Krieg und der Friede zu Ryswik im Jahre 1697 erfolgte. In diesem Frieden versprach Frankreich die außerhalb des Elsasses vereinigten Lande wieder herauszugeben. Da der Besitzungen innerhalb des Elsasses in demselben keine Erwähnung gemacht wurde; so blieb Frankreich fest auf seinem bisher angenommenen Systeme gegen die Besitzungen der teutschen Reichsstände im Elsasse, sah solche für stillschweigend abgetreten an, und hörte nicht auf, Souverainitäts-Rechte über dieselben auszuüben. Nach einigen Versuchen, den teutschen Reichsständen die Freyheit wieder zu erringen, hörte man besonders seit dem Badischen Frieden auf, sich von Reiches wegen um das Elsaß zu bekümmern.

Hieraus folget von selbst, daß Frankreich seit dem Münsterschen Frieden die Besitzungen teutscher Reichsstände im Elsasse für Theile des französischen Staates ansah, und dieselben als solche behandelte. Bis auf die neuesten Zeiten blieb Frankreich diesem Systeme getreu. Das teutsche Reich gestand zwar weder der Krone Frankreich, weder der nunmehrigen französischen

Re=

Republik die Souverainität über die fraglichen Besitzungen jemals ausdrücklich zu. Man sah aber dieselben in der That für abgetreten, und für Theile des französischen Staates an.

Nach dieser Lage der Sachen konnte bey der Abtretung aller jenseits des Rheines liegenden teutschen Lande an die französische Republik keine weitere Frage davon seyn, erst solche Besitzungen teutscher Fürsten, die bereits vorlängst entweder durch ausdrückliche Verträge oder stillschweigend an Frankreich abgetreten worden waren, noch einmal abzutreten. Durch den Frieden von Lüneville wurden nur jene Lande abgetreten, welche einen Theil des teutschen Reiches ausmachten, „faisants partie de l'empire germanique." Die fraglichen Lande aber, insbesondere die Besitzungen der teutschen Fürsten in dem Elsasse, haben längst aufgehöret, Theile des teutschen Reiches zu seyn. Es würde wenigstens ungereimt seyn, vorauszusetzen, daß Frankreich, nachdem es seit mehr als einem Jahrhunderte alle Besitzungen teutscher Fürsten für Theile des französischen Staates angesehen und als solche behandelt hatte, auf einmal dieselben für Theile des teutschen Reiches in dem Frieden von Lüneville anerkennet, und derselben Abtretung bedungen habe. Vielmehr, da der Friede von Lüneville bey Abtretung der jenseits des Rheines liegenden Lande den Beysatz machte:

„et qui faisaient partie de l'empire germanique," erkennet er dadurch an, daß es jenseits des Rheines

auch Besitzungen gebe, welche teutschen Reichsständen zugehören, aber keine Theile des teutschen Reiches seyen, und daß daher von der Abtretung dieser keine Frage seyn könne. Hierunter können aber keine andere, als die von mir angeführten Besitzungen gerechnet werden.

Nachdem nun lediglich für dasjenige, was einen Theil des teutschen Reiches ausmachte, und als ein solcher durch den Frieden von Lüneville abgetreten wurde, eine Entschädigung bedungen worden ist (Abs. 3. §. 7.); so folget, daß für die zur französischen Souverainität vorlängst gezogenen Besitzungen teutscher Erbfürsten eine Entschädigung nicht gefodert werden könne.

§. 11.

Ein Einwurf wird widerleget.

Man geht, um diesen Satz zu bestreiten, hier, wie in mehrern Fällen, auf die Verhandlungen zu Rastadt zurück. Man sagt, die französischen Minister zu Rastadt hätten nach langen Unterhandlungen nichts weiter zugeben wollen, als daß die unmittelbaren Edelleute ihre Besitzungen jenseits des Rheines behielten (Note vom 22ten Junius 1798); in Hinsicht der übrigen Fürsten und Stände des teutschen Reiches sey es demnach bey ihrer Note vom 3ten May geblieben, in welcher es heiße:

„Tout ce, qui appartient aux princes et états de l'empire, doit être transferé sur la (rive) droite."

In derselben sey aber kein Unterschied unter den Besitzungen gemacht worden, ob sie zu dem teutschen Reiche gehören, oder zur französischen Souverainität vormals gezogen worden seyen. Zu diesen Gesinnungen hätten die französischen Minister nicht aufgehöret sich zu bekennen. In ihrer Note vom 3ten October 1798 hätten sie, als die Sprache von dem sogenannten Thalwege des Rheines gewesen sey, geäußert:

„le gouvernement français ne consentira jamais à ce, que l'empire, ou l'un de ses membres puisse conserver, en aucune maniére quelque proprieté, ou droit sur des parties situées a la gauche du Thalweg"

und in ihrer Note vom 11ten November beygesetzet:

„sauf à comprendre cet obiet aprés examen dans les indemnités à prendre sur la rive droite"

Unverkennbar liege daher die Absicht des französischen Gouvernements vor Augen, alles Eigenthum teutscher Fürsten jenseits des Rheines sich zuzueignen, und dafür eine Entschädigung diesseits des Rheines zu bewilligen.

Allein, dieser Einwurf hebet sich durch die einzige schon mehrmal gemachte Bemerkung, daß der Friede von Lüneville, als der später gemachte Friede, allenthalben und besonders da, wo er mit den Rastadter Verhandlungen nicht überein kömmt, den entscheid-

enden Vorzug behaupten müsse. Haben doch auch die französischen Minister zu Rastadt nur den unmittelbaren Edelleuten die Beybehaltung ihrer Besitzungen jenseits des Rheines gestattet! Allein der Friede von Lüneville schränket sich nicht auf diese allein ein; er verordnet in dem 9ten Artikel, daß der auf die Güter, Einkünfte u. d. g. gelegte Sequester für jedermann aufgehoben seyn solle. Er bedienet sich des allgemeinen Ausdruckes:

„à tous les habitans et propriétaires quelconques"

Für alle Bewohner der abgetretenen, erworbenen, oder ausgetauschten Lande, und für alle Eigenthümer, sie mögen seyn, wer sie wollen, soll diese Friedenswohlthat bestimmt seyn. Sie mögen seyn, wer sie wollen, Fürsten, Grafen, Edelleute, oder bürgerliche Eigenthümer. Das französische Gouvernement verstattet jedermann, welcher sich den Gesetzen der Republik unterwirft, den freyen Genuß seiner Güter und Einkünfte. Alle, sie seyen Fürsten, Grafen, oder Edelleute, welche ehemals Besitzungen in Frankreich hatten; alle Teutsche, welche nicht zu dem entschädigungsfähigen Subjecte gehören, sollen daher ihre Besitzungen und Güter wieder erhalten, und unter den Gesetzen der Republik genießen.

§. 12.

§. 12.

c) Für den Verlust der Landeshoheit hat keine Entschädigung Statt.

Aus dem dritten oben aufgestellten Grundsatze, daß die Erbfürsten nur für ihre verlornen Domainen oder Kammergüter, als ihrem eigentlichen Eigenthume, Entschädigung zu verlangen berechtiget seyen, folget, daß der Verlust der Landeshoheit kein wesentlicher und nothwendiger Gegenstand der Entschädigung sey. Die Landeshoheit, auch in dem vollesten Umfange aller ihrer einzelnen Rechte betrachtet, ist nach allgemeinen Grundsätzen ein den Ständen verfassungsmäßig zustehender Theil der Souverainität des ganzen Staatskörpers. Mit der Uebertragung der Souverainität über einen bestimmten Theil des Reiches an ein anderes Volk oder einen andern Staat wird auch jener Theil der Souverainität, welcher Landeshoheit genennet wird, übertragen; d. h. es wird durch den Begebungsact der Souverainität zugleich das Verhältniß der abgetretenen Staaten gegen Kaiser und Reich aufgehoben, und die oberste Garantie des Reiches über die speciellen Fürstenrechte einzelner Güterbesitzer aufgelöset, und für nicht mehr bestehend erkläret. Ein Staat, welcher gezwungen wird, die Souverainität über einen bestimmten Antheil des Staatskörpers aufzugeben, ist aber jenen Mitgliedern des abgetretenen Theiles, welche bisher Antheil an der Regierung nahmen, dafür, daß sie diesen An-

 theil

theil an der Regierung verlieren, keine Entschädigung schuldig; weil es nicht mehr bey ihm steht, ihnen denselben zu erhalten, da seine Souverainität über sie aufgehöret hat. Würde sich demnach die französische Republik dazu verstanden haben, auch den teutschen Erbfürsten ihr Eigenthum jenseits des Rheines zu belassen; so würden sie, ihrer verlornen Landeshoheit ungeachtet, keinen Anspruch auf Entschädigung zu machen berechtiget gewesen seyn. Nun ist aber die Entschädigung der Erbfürsten diesseits des Rheines nichts, als ein Surrogat dessen, was sie ohne die ausdrückliche Bedingniß der Uebertragung des Eigenthumes jenseits des Rheines behalten haben würden. Die Erbfürsten haben daher, wegen der ihnen entzogenen Landeshoheit, kein strenges Recht auf eine Entschädigung. — Es kann dem ungeachtet geschehen, daß diesem oder jenem Erbfürsten mit den Gegenständen, welche ihm diesseits zur Entschädigung bestimmet werden, auch die Landeshoheit übertragen werde; da aber der Verlust der Landeshoheit kein nothwendiger und wesentlicher Gegenstand der Entschädigung ist; so folget, daß die Entschädigung auch mit mittelbaren Besitzungen geschehen könne; es folget, daß, weil die Landeshoheit mehr oder weniger beschränket seyn kann, niemand genau auf dieselbe Art der Landeshoheit, wie er solche jenseits des Rheines besessen hat, einen Anspruch zu machen habe; es folget, daß sich jeder mit der Uebertragung jener beschränkten

Landeshoheit, wie solche der individuellen Verfassung der zur Entschädigung bestimmten Lande gemäß ist; sich begnügen müsse; es folget endlich, daß in diesem Grundsatze das Heil jener Lande liege, welche zur Entschädigung hingegeben werden, da sie Kraft desselben auch unter andern Regenten auf die Beybehaltung ihrer besondern Staatsverfassung gegründeten Anspruch machen können.

§. 13.

d) Nicht für das Besteurungsrecht.

Was von der Landeshoheit als einem Inbegriffe mehrerer Rechte gilt, ist auch auf die einzelnen Rechte, deren Inbegriff die Landeshoheit bildet, z. B. von dem Bewaffnungsrechte, dem Rechte über Leben und Tod u. d. g. anwendbar. Es würde daher überflüßig seyn, hievon weitläufiger zu handeln. Ich kann jedoch die Frage nicht unerörtert lassen, ob das Besteurungsrecht ein zur Entschädigung geeigenschafteter Gegenstand sey. — Es folget schon die verneinende Beantwortung dieser Frage aus dem allgemeinen Satze, daß die Landeshoheit kein zur Entschädigung geeigneter Gegenstand sey. Hiezu kömmt aber noch, daß die Steuern nicht willkührlich von den Regenten verlanget oder verwendet werden können. Ihre Verwendung kann nur zum Wohle des Reiches oder des einzelnen Staates, von dem sie entrichtet werden, geschehen; und nur Fälle, welche in besondern Reiches-

oder

oder Landes-Grundgesetzen bestimmt sind, können die Ausschreibung derselben rechtfertigen. Sie gehören daher nicht zu dem Eigenthume des Regenten; für den Verlust derselben kann demnach keine Entschädigung verlanget werden. Bekömmt gleichwohl ein Erbfürst ein Land oder einen Theil desselben zur Entschädigung, und mit diesem das Besteurungsrecht; so hat er kein Recht, so große Summen, als von seinem vormals besessenen Lande bezahlet wurden, oder dieselben Arten von Steuern zu fodern; er ist vielmehr schuldig, in der Ausübung des Besteurungsrechtes sich die der Landesverfassung gemäßen Einschränkungen gefallen zu lassen.

§. 14.

e) Endlich nicht für die Unterthanen.

Ich habe endlich schon an einem andern Orte erwähnet, daß Manche eine bis auf den letzten Thaler und den letzten Mann abgemessene Entschädigung hoffen. Den Grund dieser Hoffnung, so viel die Entschädigung bis auf den letzten Thaler betrifft, habe ich in dem dritten Abschnitte dieser Schrift schon gewürdiget. Was aber die Entschädigung bis auf den letzten Mann angeht, erkläre ich die Hoffnung auf dieselbe für ungegründet. Die Unterthanen sind der Beherrschung der Regenten anvertraut, um unter ihrer landesväterlichen Sorge glücklich zu seyn; sie gehören aber nicht zum Eigenthume derselben. Ihr

Ver-

Verlust ist daher nicht zur Entschädigung geeigenschaftet. Werden demnach die Erbfürsten für den Verlust ihrer Domainen verhältnißmäßig entschädiget; so haben sie kein Recht, ihre neuen Unterthanen zu zählen, und eine dem Stande der Bevölkerung ihrer vorigen Besitzungen gleich kommende Anzahl zu verlangen.

Ich schließe diesen Versuch einer doctrinellen Auslegung des siebenten Friedensartikels von Lüneville mit dem Wunsche, daß der Geist der Mäßigung, der Gerechtigkeit und Billigkeit, den ich in demselben entdecket zu haben glaube, jene Männer beseelen möge, denen die endliche Berichtigung des Reichsfriedens anvertraut ist; daß ebenderselbe die überspannten Plane und Foderungen der Verlierenden auf die Tiefe der Umstände herabstimme, den Muth und die Hoffnungen jener, die Alles für verloren hielten, erhebe, Alle endlich zur Erzielung des großen Zweckes, nämlich der Erhaltung der Reichsverfassung, in jeder Hinsicht vereinige.

BAYER. STAAT. BIBLIOTHEK

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Seuffert, Johann Michael

Versuch einer doctrinellen Auslegung des siebenten Friedensartikels von Lü
neville

Germanien 1801

J.publ.e. 457 y#Beibd.5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10557808-6